

Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte als sogenannte „Positivplanung“

– Leitlinien –

Vorbemerkung

Gemäß der Arbeitshilfe zum Vollzug des sogenannten „Wind-an-Land-Gesetzes“ vom 03.07.2023 bleibt es den Kommunen auch nach Darstellung von Windenergiegebieten durch die regionalen Raumordnungsbehörden (Bezirksregierungen / RVR) unbenommen, zusätzliche Flächen positiv zu beplanen.

S. 20 der Arbeitshilfe:

„Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Die Entprivilegierung schließt es allerdings nicht aus, in Bauleit- oder Raumordnungsplänen zusätzliche Gebiete für Windenergieanlagen auszuweisen.“

In § 249 Abs. 4 BauGB (neu) ist klar geregelt, dass eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG (1,8% Fläche unter Wind für das Land NRW) hinaus möglich bleibt.

Auch der sogenannte „Übergangserlass“ der Landesregierung (Lenkungserlass vom 21.09.2023) ändert nichts daran, dass Kommunen auch vor Abschluss der zur Zeit laufenden Änderungsverfahren der Regionalplanung im Sinne einer beschleunigten Energiewende eigene Planungsüberlegungen als positiven Beitrag umsetzen.

Für die Gemeinde Rosendahl, die über keine wirksame Steuerungsplan verfügt, ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 (4 CN 2.19, Rn. 19) ausschlaggebend, wonach eine Ausweisung von Windenergiegebieten OHNE Ausschlusswirkung ohne weiters möglich ist.

In Kürze, am 14.01.2024 wird Artikel 3 der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184 vom 14.07.2023) in Kraft treten. Dieser fügt an § 245e des BauGB einen 5. Absatz an, der die Gemeinden gegenüber der Raumordnung hinsichtlich der Ausweisung weiterer Windstandorte deutlich stärkt:

„Plant eine Gemeinde (...) vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt (Flächenbeitragswert wurde erreicht) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der

von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Die Frage, die seitens der kommunalen Entscheidungsträger nun zu beantworten ist lautet, wo und unter welchen Bedingungen man diese Positivplanungen zulassen möchte. Zwar gilt nach der ständigen Rechtsprechung, dass es keinen Anspruch auf Bauleitplanung gibt. Zu beachten ist aber der Gleichbehandlungsgrundsatz. Konzeptionslose „Planung auf Zuruf“ würde hier zwangsläufig versagen und den Rat unter Umständen zu ungewollten Entscheidungen zwingen.

WoltersPartner hat zu diesem Zweck und als zentrale Entscheidungshilfe eine Windpotenzialstudie 2.0 erarbeitet, die Flächen zeigt, die unabhängig von einer Detailprüfung insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes und der Netzanschlussmöglichkeiten (aber auch weiterer Prüfungen zum Immissionsschutz und zu ggf. zu beachtenden Turbulenzabständen) prinzipiell für weitere Windkraftanlagen in Frage kommen könnten. Dieser Potenzialabschätzung liegen weitgehend gesicherte Kriterien einer realistischen Umsetzbarkeit von Windenergieprojekten zugrunde, die natürlich auch Spielräume beinhalten.

Der in der Fläche wirksamste Spielraum wird durch den Vorsorgeabstand zum Wohnen im Außenbereich eröffnet. Die durch flächenhaft verstreute Wohnnutzung geprägte Siedlungsstruktur des Münsterlandes führt aufgrund der einzuhaltenden Immissionsabstände und seit neuerem auch der nunmehr gesetzlich geregelten optisch bedrängenden Wirkung, zu vergleichsweise geringen Potenzialen für moderne Windkraftanlagen von bis zu 250 m Höhe. Da jedoch nicht zwangsläufig nur maximal hohe Windkraftanlagen gebaut werden und der geforderte 2-fach Abstand nur „in der Regel“ anzunehmen ist, steht es den politischen Entscheidungsträgern frei, hier z.B. zwischen 400 und 500 m Vorsorgeabstand auszuwählen (die Plandarstellung zeigt 450 und 500 m). Diese Auswahl sollte – da sie auf keine gesetzliche Norm zurückzuführen ist – immer auch Ausnahmen für den Einzelfall offenhalten.

Die Frage der Abstände ist essenziell für ein schlüssiges städtebauliches Konzept und für alle Beteiligten – Investoren wie Betroffene – an erster Stelle zu entscheiden. Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Kriterien, die insbesondere dazu beitragen sollen, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und die Nutzen und Lasten gleichmäßig zu verteilen.

Die folgende Auflistung gliedert sich nach drei „Wichtigkeitsklassen“.

(A) Leitlinien, die zwingend beachtet werden sollten

1. Die Vorhabenstandorte der Interessenten müssen sich bezogen auf das Fundament der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Weißflächen der Windpotenzialanalyse 2.0 (WoltersPartner Stadtplaner GmbH) befinden oder glaubhaft nachweisen, dass die dort zugrunde gelegten Standort- bzw. Abstandskriterien eingehalten werden (z.B. bei Wegfall eines Wohnrechtes). Die Weißflächen beruhen auf abgestimmten Kriterien, die aus der Planlegende der Potenzialanalyse ablesbar sind
2. Das Vorhaben muss unter folgenden Aspekten umsetzbar sein:
 - > alle erforderlichen Flächen (incl. Baulasten) und ggf. erforderliche Ausgleichsflächen sind verfügbar,
 - > die verkehrliche und technische Erschließung ist gesichert;
 - > es besteht eine Netzanschlusszusage oder ein eigenes Netzanschlusskonzept
3. Die für eine FNP-Änderung – hier insbesondere des Umweltberichts – erforderlichen gutachterlichen Unterlagen zu folgenden Themen müssen bis spätestens zum ersten Bauleitplan-Beteiligungsverfahren vorgelegt werden:
 - > Immissionsschutz
 - > Artenschutz
 - > (ggf. Turbulenzfreiheit zu benachbarten Anlagen)
4. Einigung mit der Kommune gemäß Bürgerenergiegesetz hinsichtlich eines Beteiligungsmodells

(B) Leitlinien, die angestrebt werden sollten

1. Übernahme aller Planungskosten (einschließlich ggf. erforderlicher Rechtsberatung)
2. Die Interessenten gründen, soweit dies nicht schon geschehen ist, eine Projektgesellschaft mit Sitz in der Standortkommune
3. Verbindliche Erklärung der Interessenten, dass die in § 6 Abs. 1 EEG vorgesehene kommunale Beteiligung (0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge) geleistet wird.
4. Die Übernahme der Kosten für die Erneuerung der In Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Straßen.

(C) Leitlinien zur Diskussion

1. Einzelstandorte sind zu vermeiden. Der Abstand zwischen zwei Windkraftanlagen (vorhandene, auch grenzüberschreitenden Anlagen werden mitgerechnet) sollte maximal bei 1.000 m liegen (orientiert am 5fachen Rotordurchmesser, der aus Turbulenzgründen den Mindestabstand beschreibt plus Spielraum)

2. Bei einem Selbstversorgungsgrad von x%, alternativ: wenn die Klimaziele erreicht sind, behält sich die Gemeinde vor, keine weiteren Standorte bauleitplanerisch zu entwickeln.

Dipl.-Ing. Michael Ahn
Stadtplaner
Coesfeld, 10.01.2024